



## **Entschuldigungen, Befreiungen und Beurlaubungen**

Stand: Januar 2019

### **„Entschuldigung“:**

Die Schüler sind gemäß der GSO zur **pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht** und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. Ist ein **Schüler** aus zwingenden Gründen daran verhindert, so ist die Schule **unverzüglich** (!) unter Angabe des Grundes durch einen **Erziehungsberechtigten** (z. B. per Telefon, E-mail, Esis) zu verständigen. Eine **schriftliche Mitteilung** ist innerhalb von zwei Tagen nachzureichen. Versäumt ein Schüler mehr als 2 Schultage, so ist beim Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Wenn die Erkrankung mehr als 9 Schultage dauert, ist ein ärztliches Zeugnis nötig.

Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Ein ärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat. Das Zeugnis ist der Schule nach Krankheitsbeginn innerhalb von zehn Kalendertagen vorzulegen; andernfalls gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

Bei Erkrankungen an Tagen mit **angekündigten Leistungsnachweisen** muss für Schüler der Jahrgangsst. **10-12** ebenfalls ein **ärztliches Zeugnis** vorgelegt werden (mit gleicher Frist).

Arztbesuche sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Wenn dies ausnahmsweise nicht möglich ist, ist rechtzeitig vorher eine **Unterrichtsbefreiung** beim Schulleiter bzw. seinem Stellvertreter einzuholen.

### **Unterrichtsbefreiung:**

Muss ein Schüler, z.B. wegen Unwohlseins, **während der Unterrichtszeit vorzeitig nach Hause**, so muss er sich eine **Unterrichtsbefreiung** ausstellen lassen. Dies erfolgt durch den jeweiligen **Fachlehrer in der Stunde selbst**. Entsprechende **Formulare** sind im Klassenbuch mitzuführen. Im Klassenbuch (einzuheftende Klassenliste) wird das Datum der Unterrichtsbefreiung zuverlässig vermerkt. Der **Schüler lässt** das von der befreienden Lehrkraft unterschriebene **Formular im Sekretariat abzeichnen**. Die Befreiung muss von einem **Erziehungsberechtigten unterschrieben** und beim Wiederbesuch der Schule dem **Klassenbuchführer ausgehändigt** werden.

Wenn keine Entschuldigungen und Befreiungen vorliegen, so gilt das Fernbleiben als **unentschuldigtes Fehlen** mit den entsprechenden Konsequenzen.

### **Sportbefreiung:**

Der Schulleiter befreit ganz oder teilweise vom Unterricht im **Fach Sport**, wenn durch ein **schulärztliches Zeugnis** nachgewiesen wird, dass der Schüler wegen körperlicher Beeinträchtigung nicht teilnehmen kann. Bei offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung wird auf den Nachweis verzichtet. Anträge auf Befreiung vom Sport sind schriftlich unter Vorlage eines ärztlichen Attestes beim Sportlehrer einzureichen. Die Schule veranlasst gegebenenfalls die schulärztliche Bestätigung. Befreiungen aus dem vorigen Schuljahr sind nicht mehr gültig.

### **Beurlaubung:**

Schüler können nur in dringenden **Ausnahmefällen** auf **schriftlichen Antrag** eines **Erziehungsberechtigten** eine **Beurlaubung** erhalten. Katholische Schüler können im Zusammenhang mit ihrer Firmung und evangelische Schüler im Zusammenhang mit ihrer Konfirmation zur Teilnahme an Einkehrtagen und Rüstzeiten auf Antrag der Eltern bis zu 2 Tage beurlaubt werden, wenn nicht besondere schulische Gründe entgegenstehen.

Anträge auf Befreiung zur Teilnahme an Sportwettkämpfen müssen von den Eltern (nicht den Sportvereinen!) gestellt und können nur entsprechend der Richtlinien des Kultusministeriums genehmigt werden. Beurlaubungen, die auf eine Verlängerung der Ferien abzielen, sind nicht möglich.